



# Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 5

Freitag, 29. Januar 2021

Einzelpreis 1,75 €

**INHALTSVERZEICHNIS:** Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419) und vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.); Verlängerung der Anordnung der weitergehenden Maskenpflicht in der Innenstadt; Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot);

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419) und vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.); Verlängerung der Anordnung der weitergehenden Maskenpflicht in der Innenstadt**

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419) und vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.) erhält deren Buchstabe A, Ziffer 3 Satz 2 folgende neue Fassung:

Die Wirksamkeit hinsichtlich der Anordnungen zur weitergehenden Maskenpflicht endet am 14.02.2021 (24:00 Uhr).

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 30.01.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

**Hinweise:**

1. Der Wortlaut der 11. BayIfSMV kann im Internet unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_11/true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_11/true) eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).

## Gründe:

### I.

Die Stadt Landshut hat in Buchstabe A, Ziffern 1 bis 3 ihrer Allgemeinverfügung vom 01.12.2020, 19.12.2020 (Abl. S. 419) Anordnungen zu einer weitergehenden Maskenpflicht getroffen.

Die Regelung vom 01.12.2020 lautet:

*„1. Im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut werden sämtliche in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen als zentrale Begegnungsfläche gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV (weitergehende Maskenpflicht) festgelegt.*

2.

*2.1 Ziffer 1 gilt für Fußgänger, Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen (sogenannte E-Scooter). Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 9. BayIfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr.*

*2.2 Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV i. V. m. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt.*

*4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 02.12.2020, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Wirksamkeit hinsichtlich den Anordnungen zur weitergehenden Maskenpflicht endet am 20.12.2020, 24:00 Uhr.“*

### II.

1. Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 11. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung *sachlich* und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419) und vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.) ist auf der Rechtsgrundlage von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV ergangen.

Die die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften konkretisierenden Regelungen zur Anordnung einer weitergehenden Maskenpflicht auf zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt sind nunmehr in der Vorgängerregelung wortgleichen § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV enthalten.

Das Inkrafttreten der 10. und 11. BayIfSMV seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) lässt deren Wirksamkeit unberührt (vgl. Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG), weil die darin enthaltene Regelung nicht gegenstandslos geworden ist und vom Landesverordnungsgeber nichts anderes geregelt wurde.

Die Voraussetzungen, unter denen die Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) erlassen worden ist, sind weiterhin rechtlich maßgeblich und liegen tatsächlich noch immer vor. Auf die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird deshalb ausdrücklich Bezug genommen.

Nach der im jetzigen Zeitpunkt vorzunehmenden Gefahrenprognose ist davon auszugehen, dass es sich bei sämtlichen in dem der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 beigefügten Lageplan in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen um zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt im Sinn des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV handelt, an denen sich Menschen auf engem Raum begegnen oder nicht nur vorübergehend aufhalten und ein stark erhöhtes Infektionsrisiko durch das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Dies gilt trotz der in der 11. BayIfSMV enthaltenen, gegenüber der 9. und 10. BayIfSMV wesentlich strengeren Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen.

Die weitreichenden Ausgangsbeschränkungen (§§ 2 und 3 11. BayIfSMV) und die Schließung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen usw. mit Wirkung zum 16.12.2020 (00:00 Uhr) ändern nichts daran, dass sich in der Innenstadt die zentralen Begegnungsflächen befinden, auf denen besonders viele Menschen aufeinander treffen und der Mindestabstand von 1,5 m (vgl. § 1 Abs. 1 11. BayIfSMV) in einer Vielzahl kaum vorhersehbarer und beherrschbarer Begegnungssituationen nicht eingehalten werden kann.

Weiterhin werden die öffentlichen Verkehrsmittel betrieben (§ 8 11. BayIfSMV), haben bestimmte Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ 12 Abs. 1 Satz 2 11. BayIfSMV) sowie Arzt- und Zahnarztpraxen (§ 12 Abs. 3 11. BayIfSMV) geöffnet, wird der Wochenmarkt betrieben (§ 12 Abs. 4 11. BayIfSMV) und finden in den zahlreichen Kirchen Gottesdienste statt (vgl. § 6, § 2 Satz 1 Nr. 13 11. BayIfSMV). Außerdem befinden sich dort noch immer viele Arbeitsstätten und Einrichtungen, die aufgesucht werden dürfen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 11. BayIfSMV). Die historische Innenstadt von Landshut ist schließlich nach wie vor ein besonders attraktiver öffentlicher Raum, der zur „*Bewegung an der frischen Luft unter Beachtung der Kontaktbeschränkung*“ genutzt werden darf (§ 2 Satz 1 Nr. 10, § 4 11. BayIfSMV).

Das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hält bundes- und landesweit an. Die seit 16.12.2020 wirksamen Regelungen („*Lockdown*“) haben noch keine nachhaltige Trendwende zum Besseren bewirkt. Es findet ein weiterer Anstieg der Belastung des öffentlichen Gesundheitssystems statt. In den jetzigen Wintermonaten muss eine saisonal begünstigte Virusausbreitung erwartet werden. Die Eigenschaften einer sich seit geraumer Zeit ausbreitenden, möglicherweise noch ansteckenderen Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 ist besorgniserregend ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virusvariante\\_Grossbritannien.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante_Grossbritannien.html)). Die am 27.12.2020 in Angriff genommenen Schutzimpfungen haben auf breiter Ebene noch keinen Erfolg.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich deshalb auf der Grundlage des von der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder am 19.01.2021 gefassten Beschlusses dafür entschieden, die derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen über den 31.01.2021 hinaus bis nunmehr 14.02.2021 zu verlängern und teilweise, insbesondere hinsichtlich einer FFP2-Maskenpflicht in Handels- und Dienstleistungsbetrieben, dem ÖPNV und bei Gottesdiensten, wesentlich zu verschärfen.

Der in der Stadt Landshut zu verzeichnende Inzidenzwert liegt weit über dem nach § 28a Abs. 3 IfSG maßgeblichen Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, bei dem abgestimmte, umfassende und auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben sind. Bei einem derart dynamischen Infektionsgeschehen muss an zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt ohne weitergehende Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen selbst unter den heutigen *Lockdown*-Bedingungen mit vermehrten Ansteckungen gerechnet werden. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zu einer effektiven Eindämmung der Infektionen auf örtlicher Ebene deshalb geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis 14.02.2021 ist dem erwarteten weiteren Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut geschuldet. Dass der Zeitraum über die Geltungszeit der 11. BayIfSMV bis 31.01.2021 (vgl. § 29 Abs. 1 11. BayIfSMV) hinausreicht, ist unschädlich, weil mit einer Verlängerung der Rechtsverordnung bis Mitte Februar 2021 zu rechnen ist und keine weniger belastenden Direktiven zur Anwendung der §§ 28 ff. IfSG durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu erwarten sind. Im Übrigen werden die Maßnahmen – einem dem allgemeinen Sicherheitsrecht geschuldeten Rechtsgedanken entsprechend (vgl. Art. 8 Abs. 3 LStVG) – sofort beendet, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Schließlich zu berücksichtigen ist, dass die weitergehenden Anordnungen zur Maskenpflicht in der Innenstadt auch die anderen kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Niederbayern (Straubing und Passau) unter der jetzigen Geltung der 11. BayIfSMV aufrechterhalten. Eine möglichst einheitliche Handhabung der Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung (§§ 24 ff. IfSG) ist gerade mit Blick auf ihre Akzeptanz durch die Bürger von großer Bedeutung.

Die Allgemeinverfügung tritt am 29.01.2021, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon

abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 29.01.2021

Alexander Putz  
Oberbürgermeister

-----

# Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot)

Die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

## Allgemeinverfügung:

### **I. Verbot des Konsums von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen**

1. Im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut werden sämtliche in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 11. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot) festgelegt.
2. Der räumliche Geltungsbereich in dem beigefügten Lageplan umfasst insbesondere: Kapuzinerweg, Orbankai, Postplatz über Heilig-Geist-Gasse zum Bischof-Sailer-Platz, die gesamte Neustadt einschließlich aller Verbindungsgassen zur Altstadt, Herrengasse, Börnergasse, Rosengasse, Grasgasse, Steckengasse, Schirmgasse, Kirchgasse über St. Martin, Spiegelgasse, Altstadt, Ländgasse und Ländtorplatz, Isarpromenade, Theaterstraße, Apothekergasse, Hauptwachgäßchen und die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen auf der Hammerinsel und Mühleninsel einschließlich der Badstraße und Sausteg.

### **II. Wirksamwerden**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 30.01.2021, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung endet am 14.02.2021, 24:00 Uhr.

### **Hinweise:**

1. Der Wortlaut der 11. BayIfSMV kann im Internet unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_11/true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_11/true) eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Die Vorschriften der Sicherheitssatzung (SiSa) der Stadt Landshut zum Alkoholkonsum auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut bleiben unberührt.
4. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
5. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

### **Gründe:**

#### **1. Zuständigkeit**

Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 26 10. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.

#### **2. Beteiligung der Regierung von Niederbayern**

Im Verfahren wurde die Regierung von Niederbayern beteiligt.

#### **3. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung getroffene Festlegung ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es der zuständigen Behörde, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Dritten, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an

geeigneten Maßnahmen, das durch die Notwendigkeit dieser im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen. Nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG ist eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S.1 IfSG insbesondere das Verbot des Konsums von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen. Nach § 28 a Abs. 3 Satz 2 IfSG sollen die Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind.

Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 11. BayIfSMV verdrängt, da diese nicht abschließend sind. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 27 der 11. BayIfSMV, auch soweit in der 11. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Der Stadt Landshut kommt aufgrund § 24 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV die Aufgabe zu, die öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, konkret festzulegen. Auf diesen Flächen ist der Konsum von Alkohol sodann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 11. BayIfSMV untersagt (Alkoholkonsumverbot).

Die entsprechenden Flächen sind in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, festgelegt.

Bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufenen Krankheit COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinn des § 2 Nr. 3 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die steigenden Fallzahlen zeugen von einem äußerst dynamischen Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut, das bisher keinem bestimmten Ausbruchsgeschehen klar zugeordnet werden kann. Das Risiko wird vom Robert-Koch-Institut - RKI als hoch, für aufgrund von Vorerkrankungen vulnerable Personen als sehr hoch eingeschätzt.

Bei einem Anhalten der Infektionslage muss mit einem Zusammenbruch des öffentlichen Gesundheitssystems gerechnet werden. Auf landesweiter, regionaler und örtlicher Ebene stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

- **Situation in Bayern:** Insgesamt 697 Patienten befinden sich bayernweit in intensivmedizinischer Behandlung, 390 davon werden invasiv beatmet. Aktuell sind für den Freistaat noch 431 freie Intensivbetten gemeldet. Dazu kommt eine binnen 7 Tagen verfügbare Notfallreserve von 1.050 weiteren Intensivbetten (Quelle: DIVI-Intensivregister; Stand: 28.01., 10:00 Uhr).
- **Situation im Klinikum Landshut (Stand 28.01., 09:00 Uhr):** Normalstation: 21 bestätigte Fälle sowie 8 Verdachtsfälle; Intensivstation: 3 bestätigte Fälle, 2 Verdachtsfälle.
- **Situation in den Lakumed-Krankenhäusern (Stand 28.01., 09:00 Uhr):** KKH Achdorf: Normalstation 21 bestätigte Fälle plus 4 Verdachtsfälle, Intensivstation: 3 bestätigte Fälle plus 2 Verdachtsfälle; KKH Vilsbiburg: Normalstation 10 bestätigte Fälle, dazu 1 Verdachtsfall; Intensivstation: 2 bestätigte Fälle.

Die angeordnete Maßnahme steht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einklang. Sie dient einem legitimen Zweck und ist zu seiner Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen. Diese dient dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn die Erreichung des Zwecks durch sie zumindest gefördert werden kann (Zwecktauglichkeit). Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Angemessen ist eine Maßnahme schließlich, wenn sie den Pflichten bei Abwägung aller Interessen zugemutet werden kann.

Alkoholkonsum führt je nach Grad der Alkoholisierung - einhergehende Verminderung der Urteils- und Steuerungsfähigkeit, der persönlichen Sorgfalt bei den gegebenen Sozialkontakten und sogar der körperlichen Koordinationsfähigkeit – zur Missachtung des für die Infektionsbekämpfung zentralen Abstandsgebots (§ 1 11. BayIfSMV) und der hinlänglich bekannten Infektionsschutzregeln.

Dies birgt das Risiko einer erheblichen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt; mit zunehmendem Alkoholkonsum ist mit einem Verhalten zu rechnen, dass das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. Diese Regulierung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum ist erforderlich und geeignet, um eine Weiterverbreitung der Infektion einzudämmen.

#### 4. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung tritt am 30.01.2021, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Die vorgenommene Befristung richtet sich nach der Geltungsdauer der 11. BayIfSMV bis 14.02.2021 (vgl. § 29 11. BayIfSMV).

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 29.01.2021

Alexander Putz  
Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 29.01.2021,  
Lageplan zur Festlegung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots  
gem. § 24 Abs. 2 11. BaylfsMV



Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut  
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.